

Kurztitel

Kontingenterlaubnis-Vergabeverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 519/1999

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Text**Berechnungszeitraum**

§ 8. Der Berechnungszeitraum umfasst eine Zeit von fünf Jahren; für die Jahre 1996 bis 2000 gilt jedoch das Jahr 1995 als Berechnungszeitraum. Als Grundlage für die Berechnung des Jahresdurchschnitts gemäß § 5 Abs. 2 ist jeweils fünf Jahre lang derselbe Berechnungszeitraum heranzuziehen (Vergabezeitraum). Der jeweils abgelaufene Vergabezeitraum bildet den Berechnungszeitraum für die folgenden fünf Jahre.